

**Fachprüfungsordnung für den**  
**Master-Studiengang**  
**Landnutzungsplanung**  
**der Hochschule Neubrandenburg**  
**vom 20.05.2021**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Landnutzungsplanung als Satzung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Grundsatz, Hochschulgrad	1
§ 2	Regelstudienzeit	2
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4	Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung	3
§ 5	Prüfungstermine	4
§ 6	Benotung von Modulen, Gesamtbewertung	4
§ 7	Master-Arbeit, Kolloquium	4
§ 8	Wiederholung von Prüfungen	5
§ 9	In-Kraft-Treten	5

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement

**§ 1**  
**Grundsatz, Hochschulgrad**  
(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Master-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang Landnutzungsplanung mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

„Master of Science“- Abkürzung: „M.Sc.“

## **§ 2**

### **Regelstudienzeit**

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Masterprüfung ein Studienjahr (zwei Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitstudium.

## **§ 3**

### **Zugangsvoraussetzungen**

(§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Zugang zum Master-Studium wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

(2) Zum Master-Studiengang Landnutzungsplanung kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Bachelor-Prüfung in einem acht Semester umfassenden Studiengang des Naturschutzes und der Landnutzungsplanung oder eines affinen Studienganges an einer Hochschule bestanden hat oder

2. einen gemäß § 10 Rahmenprüfungsordnung als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss nachweist oder

3. einen Diplom-Studiengang der Landschaftsplanung, des Naturschutzes, der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Stadt- und Regionalentwicklung oder eines affinen Studienganges an einer Hochschule abgeschlossen hat und dessen Zulassungsantrag für das Master-Studium vom Prüfungsausschuss stattgegeben wurde oder

4. die Bachelor-Prüfung in einem sechs Semester umfassenden Studiengang der Fachrichtung des Naturschutzes, der Landnutzungsplanung, der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung oder eines affinen Studienganges an einer Hochschule bestanden hat, und vor Aufnahme des Master-Studiums ein Praxissemester sowie Lehrveranstaltungen (Seminare, Vorlesungen, Übungen und Projekte) des Bachelorstudienganges Naturschutz und Landnutzungsplanung der Hochschule Neubrandenburg im Umfang von insgesamt 60 ECTS nachweist. In der Regel sind das Praxissemester (30 ECTS), ein Projektmodul (10 ECTS) sowie 4 weitere Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodule zu belegen. Die Auswahl der Module erfolgt nach Studienberatung durch den Prüfungsausschuss. Die ausgewählten Module sollen aus dem Curriculum des 6-semesterigen Bachelorstudienganges die Ziele des Masterstudienganges Landnutzungsplanung ergänzen.

(3) Soll das konsekutive Master-Studium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Bachelor-Studiengang aufgenommen werden und liegt das Bachelor- oder ein sonstiges Abschlusszeugnis aus Gründen, welche der\*die Bewerber\*in nicht zu

vertreten haben, bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, können Bewerber\*innen vorläufig bis 2 Monate zugelassen werden, wenn sie mit Ablauf der Bewerbungsfrist mindestens 210 ECTS-Punkte vorweisen.

#### **§ 4**

#### **Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung (§§ 12 und 15 Rahmenprüfungsordnung)**

(1) Als weitere alternative Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung sind im Master-Studiengang Landnutzungsplanung folgende vorgesehen:

- Video (Absatz 2)
- Lerntagebuch (Absatz 3)
- Projektarbeiten (Absatz 4)

(2) Das Video als Lernerfolgs- beziehungsweise Lernprozessdokumentation ist eine Form der Darstellung individueller Lern- und Entwicklungsprozesse. Im Video dokumentieren Studierende das Ergebnis erlernter Kompetenzen und bereiten diese medial auf. Der Umfang des Videos ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2, Fachstudienordnung) festgehalten. Die stilistische Aufbereitung liegt hierbei in der Hand der\*des Studierenden. Die thematische Ausrichtung wird im Rahmen des Moduls durch die\*den Lehrende\*n eingegrenzt.

(3) Das Lerntagebuch als individuelle Lernwegdokumentation stellt eine Möglichkeit dar, den Lern- und Entwicklungsprozess der\*des Studierenden und den damit verbundenen Kompetenzerwerb in Modulen zu evaluieren und zu reflektieren. Im Portfolio dokumentieren die Studierenden erworbenes Wissen, aber auch offen gebliebene Fragen. Sie ergänzen die präsentierten Inhalte durch eigenes Material und reflektieren wesentliche Erkenntnisse des Moduls. Der Umfang des Lerntagebuchs ist in den Modulbeschreibungen festgehalten (Anlage 2, Fachstudienordnung).

(4) Projektarbeiten dienen der Behandlung eines konkreten Planungsfalles aus dem Bereich der Landschafts- und Freiraumplanung auf der Grundlage landschaftsökologischer oder sozioökonomischer Themen- und Fragestellungen. Sie werden in der Regel mit Projektberichten abgeschlossen. Zu Projektberichten können ein planerischer Entwurf und/oder ein Erläuterungsbericht gehören. Erläuterungsberichte können einen Umfang von bis zu 40 Seiten haben.

(5) Die Aufgaben für die unter Absatz 2 bis 4 angeführten alternativen Prüfungsleistungen sind so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden können. Vorschläge der\*des Studierenden für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen.

**§ 5**  
**Prüfungstermine**  
(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

**§ 6**  
**Benotung von Modulen, Gesamtbewertung**  
(§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

(2) Bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

**§ 7**  
**Master-Arbeit, Kolloquium**  
(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(2) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt voraus, dass Module des Master-Studiengangs Landnutzungsplanung im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten bestanden sind.

(3) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Master-Arbeit auch die Teilnahme an einem Abschlusskolloquium. Das Kolloquium umfasst 6 ECTS-Punkte.

(4) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Master-Arbeit 26 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den\*die Kandidat\*in durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt und beträgt 16 Wochen.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der\*dem Erstgutachter\*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Master-Arbeit 24 ECTS-Punkte vergeben.

## **§ 8**

### **Wiederholung von Prüfungen**

(§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des Master-Studiengangs Landnutzungsplanung können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der\*des Kandidat\*in zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden unmittelbar nach dem Prüfungszeitraum zu Beginn des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 4 Satz 3 Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt. Ladungs- und Bekanntmachungszeiträume können in diesem Fall stark verkürzt werden.

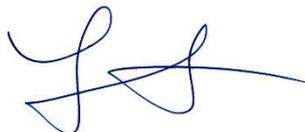
## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2021/2022 im Master-Studiengang Landnutzungsplanung immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 12.05.2021 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 20.05.2021.



Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr. Gerd Teschke

*Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 21.05.2021 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.*